

Statuten der FDP.Die Liberalen des Bezirks Zurzach

I. Name, Sitz und Zweck der Partei

Art. 1.

Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen Bezirk Zurzach“ (Bezirkspartei) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bad Zurzach. Er gehört der „FDP.Die Liberalen Aargau“ und der schweizerischen FDP.Die Liberalen an.

Art. 2.

Die Bezirkspartei fördert die Durchsetzung des freisinnig-liberalen Gedankengutes auf Bezirksebene. Sie unterstützt die ihr angehörenden Ortsparteien und Gruppierungen (z.B. Jungfreisinnige, Frauengruppen) und koordiniert deren Tätigkeiten.

Die Bezirkspartei wahrt die Anliegen des Bezirks und der Region auf kantonaler Ebene.

II. Mitgliedschaft

Art. 3.

Mitglied ist, wer einer von der Parteiversammlung anerkannten Organisation (nachstehend „Ortsparteien“ genannt) angehört.

Die Bezirkspartei kann, Personen, die nicht einer in Art. 2 genannten Organisation angehören, als Direktmitglieder aufnehmen.

Art. 4.

Die Bezirkspartei kann mit allen Mitgliedern unmittelbar verkehren. Die Ortsparteien erfassen ihre Mitglieder in der gemeinsamen Datenbank der FDP.Die Liberalen.

Art. 5.

Sympathisantinnen und Sympathisanten sind Personen, die ihr Interesse an der Parteiarbeit bekunden, aber nicht Mitglieder der Partei sind.

Art.6.

Wer einer politischen Organisation angehört, deren Ziele jenen der FDP.Die Liberalen zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig Mitglied der Bezirkspartei sein.

Art. 7.

Aufnahme und Ausschluss von Ortsparteien erfolgen durch die Parteiversammlung unter Mitteilung an alle Ortsparteien.

Über die Aufnahme von Direktmitgliedern in die Bezirkspartei entscheidet die Geschäftsleitung nach vorheriger Anhörung.

Die Geschäftsleitung kann Direktmitglieder ohne Angabe von Gründen aus der Bezirkspartei ausschliessen. Ausgeschlossene Mitglieder können den Entscheid an die Parteiversammlung weiterziehen.

Art. 8.

Ein Austritt ist der Geschäftsleitung des Bezirks vor Ablauf des laufenden Jahres schriftlich zu melden. Beiträge für das begonnene Jahr sind vollumfänglich zu bezahlen.

Art. 9.

Jedes Mitglied kann bei allen Organen Anträge einreichen. Es muss darüber innert angemessener Frist befunden werden. Der Entscheid ist dem Antragsteller mit kurzer Begründung mitzuteilen.

III. Organisation

Art. 10.

Organe der Bezirkspartei sind

- die Parteiversammlung
- die Geschäftsleitung
- die Kontrollstelle

1. Parteiversammlung

Art. 11.

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Bezirkspartei. Sie wird auf Beschluss der Geschäftsleitung oder auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern beziehungsweise Direktmitgliedern oder zwei Ortsparteien einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Parteiversammlung zu erfolgen. Mit der Einladung sind die Traktanden bekanntzugeben.

Anträge von Mitgliedern, Direktmitgliedern und Ortsparteien sind dem Bezirksparteipräsidenten resp. Bezirksparteipräsidentin bis spätestens 10 Tage vor der Parteiversammlung zu zustellen.

Art. 12.

Jeweils im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, findet die Generalversammlung in Form einer Parteiversammlung statt.

Zutritt zur Parteiversammlung hat Jedermann. Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder und Direktmitglieder.

Art. 13.

Der Parteiversammlung obliegt:

- a. Beschluss über allfällige Parteiprogramme, Aktionspläne, wichtige Abstimmungsparolen und Stellungnahmen sowie alle Wahlabsprachen
- b. Aufstellung verbindlicher Kandidaturen (Nomination) für Bezirks- und überörtliche Kreiswahlen sowie Wahlvorschläge für politische Ämter auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene
- c. Erlass und Änderung der Parteistatuten
- d. Wahl der Geschäftsleitung, des Bezirksparteipräsidenten bzw. Bezirksparteipräsidentin; Wahl von zwei Mitgliedern für die Kontrollstelle
- e. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kontrollstelle
- f. Genehmigung des Budgets
- g. Entscheid über Beschwerden gegen den Ausschluss-Entscheid der Geschäftsleitung;
- h. Aufnahme und Ausschluss von Ortsparteien

Die Befugnis zu Wahlabsprachen kann an die Geschäftsleitung übertragen werden.

2. Geschäftsleitung

Art. 14.

Die Geschäftsleitung ist das leitende Organ.

Der Geschäftsleitung gehören an:

- Bezirksparteipräsident bzw. Bezirksparteipräsidentin
- Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin
- Aktuar bzw. Aktuarin
- Finanzchef bzw. Finanzchefin
- Ortsparteipräsidenten bzw. Ortsparteipräsidentinnen
- Vertreter / Vertreterin der JFDP Jungfreisinnige Aargau
- im Bezirk wohnhafte kantonale und eidgenössische Parlamentarier/ Parlamentarierinnen der FDP.Die Liberalen
- höchstens 5 von der Parteiversammlung gewählte weitere Mitglieder

Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. Präsidentin konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Die Geschäftsleitung wird vom Präsidenten bzw. Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern einberufen.

Der Geschäftsleitung obliegt, was keinem andern Organ zugewiesen ist, insbesondere:

- a. Leitung der Bezirkspartei
- b. Vertretung der Partei nach aussen, wobei der Parteipräsident/Präsidentin oder Vizepräsident/Vizepräsidentin und ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung zeichnen, wobei die Zeichnungsberechtigten durch Beschluss der Geschäftsleitung festgelegt wird
- c. Vorbereitung der Geschäfte der Parteiversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- d. Förderung und Unterstützung der Ortsparteien
- e. Führung einer Personalplanung für die im Einflussbereich der Bezirkspartei stehenden Ämter und Stellungen
- f. Führung der Wahl- und Abstimmungskämpfe im Rahmen der im Voranschlag vorgesehenen oder in dringenden Fällen von der Geschäftsleitung bewilligten Kredite
- g. Ausgabe von politischen Verlautbarungen und Stellungnahmen, soweit diese nicht der Parteiversammlung vorbehalten sind
- h. Bestimmung und Einsetzung von Arbeitsausschüssen
- i. Beschluss über Abstimmungsparolen, Vernehmlassungen und Stellungnahmen von geringerer Bedeutung

- j. Wahlvorschlag zu Händen der Kantonalpartei für einen eidgenössischen Delegierten und eines Stellvertreters
- k. Nomination verbindlicher Kandidaturen für Wahlen, sofern weder die Geschäftsleitung noch eine Ortspartei Vorlage vor die Parteiversammlung verlangt
- l. Festsetzung der Mitglieder- und Mandatsbeiträge

3. Bezirks-Delegierte

Art. 15.

Die Anzahl der Bezirks-Delegierten für den Parteitag der FDP.Die Liberalen Aargau richtet sich nach den Statuten der Kantonalpartei.

Die Geschäftsleitung teilt die Bezirks-Delegierten den Ortsparteien entsprechend deren Mitgliederzahl zu. Die Ortsparteien bestimmen ihre Delegierten selbständig.

4. Kontrollstelle

Art. 16.

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Personen.

Der Kontrollstelle obliegen die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung an die Geschäftsleitung.

5. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17.

Die Amtsdauer aller Organe beträgt vier Jahre und beginnt mit der Wahl anlässlich der Generalversammlung.

Art. 18.

Bei Beschlüssen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Auf Beschluss der Geschäftsleitung oder Verlangen eines Fünftels der anwesenden Mitglieder wird eine Abstimmung oder eine Wahl geheim durchgeführt.

Art. 19.

Zur Parteiversammlung werden sämtliche Mitglieder eingeladen. Die Einladung kann auch via Internet oder Inserat in der Tagespresse erfolgen.

IV. Struktur der Bezirkspartei

Art. 20.

Die Bezirkspartei besteht aus Ortsparteien.

Art. 21.

Die Ortsparteien organisieren sich selbständig. Sie

- begleiten die freisinnig-liberale Politik auf Gemeindeebene
- erhalten und fördern die kommunale Parteiorganisation
- bereiten die Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden vor

IV. Finanzielles

Art. 22.

Die Bezirkspartei beschafft sich ihre Mittel durch:

- a) Beiträge der Ortsparteien
- b) Beiträge der Direktmitglieder
- c) Gönnerbeiträge und freiwillige Leistungen
- d) Spenden und Sponsoring

Art. 23.

Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder und Direktmitglieder für Verpflichtungen der Partei ist ausgeschlossen.

Art. 24.

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25.

Die Auflösung der Partei kann von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Parteiversammlung beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen wird an die allenfalls weiter existierenden Ortsparteien zu gleichen Teilen verteilt. Bei Fehlen von Ortsparteien wird das Vermögen der Kantonalpartei überwiesen.

Art. 26.

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Parteiversammlung in Kraft.

Bei einer Statutenrevision ist in der Traktandenliste der Gegenstand des Antrages anzukündigen.

Bad Zurzach, den 27. April 2010

Der Präsident:

Huldrych Egli

Der Aktuar:

Frank Gantner

Genehmigt an der GV vom 27. April 2010, in Bad Zurzach